



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt KWK-Anlagen

für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW

Förderung von KWK-Anlagen

KWK-Anlagen erzeugen Strom und Nutzwärme gekoppelt, d. h. gleichzeitig in einem Prozess. Hierdurch kann der eingesetzte Brennstoff sehr viel effizienter genutzt werden als bei der herkömmlichen Produktion in getrennten Anlagen. Da geringere Brennstoffmengen verbraucht werden, fallen auch weniger klimaschädliche CO₂-Emissionen an.

Das BAFA setzt zwei Verfahren zur Förderung von KWK-Anlagen um:

1. Nach der Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 kW (BMU – Mini-KWK-Richtlinie) zahlt das BAFA einen einmaligen Investitionszuschuss an den Anlagenbetreiber aus.
2. Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zahlt der Stromnetzbetreiber auf Grundlage des Zulassungsbescheides des BAFA für den erzeugten KWK-Strom über einen bestimmten Zeitraum einen Zuschlag an den Anlagenbetreiber.

Hinweis:

Es handelt sich um zwei eigenständige Verfahren. Wenn Sie beide Förderungen erhalten möchten, stellen Sie bitte für jedes Verfahren einen eigenen Antrag. Beachten Sie bitte auch die unterschiedlichen Zeitpunkte für die Antragstellung.

Nähere Informationen zum Investitionszuschuss für Anlagen bis 20 kW finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter <http://www.bafa.de/mkwk>

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur Stromvergütung nach dem KWKG.

1. Antragsverfahren – Stromvergütung durch den Stromnetzbetreiber

Voraussetzung für den KWK-Zuschlag ist die Zulassung der KWK-Anlage durch das BAFA.

Die Zulassung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erteilt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage folgt.

Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bitte beachten Sie hierzu, dass die nachträgliche Antragstellung ausschließlich im gebührenpflichtigen Antragsverfahren in Papierform erfolgen muss.

a) Elektronisches Anzeigeverfahren auf Grundlage einer Allgemeinverfügung

Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50kW_{el} hat das BAFA ein vereinfachtes Zulassungsverfahren auf Grundlage einer Allgemeinverfügung eingerichtet. Nach diesem Verfahren genügt für die Zulassung die elektronische Anzeige beim BAFA. Die Anzeige ist gebührenfrei.

Die elektronische Anzeige kann genutzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die KWK-Anlage ist in der BAFA-Typenliste aufgeführt (Internetseite des BAFA)
- Die KWK-Anlage ist fabrikneu.
- Am Standort der KWK-Anlage ist kein Nah- oder Fernwärmenetz vorhanden (Fernwärmeverdrängungsverbot).
- Die KWK-Anlage wird nur an dem angegebenen Standort betrieben.
- Am Standort ist in den letzten zwölf Monaten keine andere KWK-Anlage in den Dauerbetrieb genommen worden.
- Die Aufnahme des Dauerbetriebs erfolgte im Jahr der elektronischen Anzeige oder im vorausgegangenen Kalenderjahr.

- Es liegt keine Kumulierung mit Investitionszuschüssen vor ODER es liegt eine Kumulierung mit einem Investitionszuschussprogramm aus der Kumulierungsliste (Internetseite des BAFA) vor.

Sollte mindestens eine der o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen, kann das elektronische Anzeigeverfahren nicht genutzt werden. Die Zulassung kann dann mit dem „Antrag auf Zulassung einer neuen Anlage bis 50 kW_{el}“ beantragt werden. Das Formular ist auf der Internetseite des BAFA hinterlegt. Für die Bearbeitung dieses Antrags werden Gebühren erhoben.

b) Gebührenpflichtiges, papiergebundenes Antragsverfahren

Sollte eine der Voraussetzungen des elektronischen Anzeigeverfahrens nicht erfüllt sein (z.B. Investitionszuschussprogramm nicht in der Kumulierungsliste, bei gebrauchten oder modernisierten Anlagen), stellen Sie bitte einen Antrag auf Zulassung mit dem Formular „Antrag auf Zulassung einer KWK-Anlage bis 50 kW_{el}“. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.

Neuanlagen bzw. Ersatzanlagen

Für neue KWK-Anlagen bzw. Ersatzanlagen reichen Sie bitte mit dem Antrag folgende Unterlagen ein:

- Inbetriebnahmeprotokoll
- Datenblatt des Herstellers
- Nachweis der Hocheffizienz bei nicht serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen (z. B. Eigenbauanlagen) ein Sachverständigengutachten

Das ausgefüllte Antragsformular reichen Sie bitte zusammen mit den genannten Nachweisen in Papierform beim BAFA ein.

Modernisierte KWK-Anlagen

KWK-Anlagen, die modernisiert und bis zum 31.12.2025 wieder in Dauerbetrieb genommen werden, können eine Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass effizienzbestimmende Anlagenteile wie z. B. Motor, Generator und Steuerung vollständig durch neue Anlagenteile ersetzt werden und die Kosten hierfür mindestens 25 Prozent der Kosten einer vergleichbaren Neuanlage entsprechen.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Dauerbetrieb gehen und nicht die Übergangsbestimmungen für das KWKG 2012 in Anspruch nehmen können, ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt und die gesetzlich geforderte Karenzzeit von 5 bzw. 10 Jahren eingehalten wird.

Nähere Informationen zu den Anforderungen an eine Modernisierung erhalten Sie im Merkblatt „Modernisierung“, das auf der Internetseite des BAFA verfügbar ist. Für die Antragstellung benutzen Sie bitte das Formular "Antrag auf Zulassung einer hocheffizienten modernisierten KWK-Anlage bis 2 MW_{el}".

Für modernisierte KWK-Anlagen reichen Sie bitte mit dem Antrag folgende Unterlagen ein:

- Nachweis über den **Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs** der modernisierten KWK-Anlage
- Unterlagen, aus denen die **Kosten für die Erneuerung** der effizienzbestimmenden Anlagenteile sowie Art und Umfang der erneuerten Anlagenteile ersichtlich sind (Rechnungskopien über die durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen)
- Unterlagen, aus denen die **hypothetischen Kosten für eine Neuerrichtung der KWK-Anlage** ersichtlich sind (vollumfängliches Richtpreisangebot)
- Unterlagen, aus denen die **Effizienzsteigerung** ersichtlich ist
- Nachweis über die **erstmalige Aufnahme des Dauerbetriebs** der KWK-Anlage bzw. über die **Wiederaufnahme des Dauerbetriebs** einer bereits modernisierten KWK-Anlage

Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhalten Sie einen Zulassungsbescheid. Der Stromnetzbetreiber zahlt auf dieser Grundlage den KWK-Zuschlag aus. Zuständig ist der Stromnetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen wurde.

2. Höhe und Dauer der Förderung

Vergütet wird der erzeugte KWK-Nettostrom. Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage:

a) Dauerbetrieb ab dem 01.01.2016 (KWKG 2017)

- **Pauschalierte Einmalzahlung für fabrikneue Anlagen bis 2 kW_{el}**
4,0 Cent/kWh für 60.000 Vollbenutzungsstunden (= 1.800 Euro für eine 0,75 kW_{el}-Anlage)

oder

- **Zuschlagssätze**
8,0 Cent/kWh für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Nettostrom
4,0 Cent/kWh für den im Objekt selbst verbrauchten KWK-Nettostrom

- **Förderdauer**
Fabrikneue KWK-Anlagen
60.000 Vollbenutzungsstunden

Modernisierte KWK-Anlagen

15.000 Vollbenutzungsstunden bei Investitionskosten $\geq 25 < 50$ Prozent der Neukosten

30.000 Vollbenutzungsstunden bei Investitionskosten ≥ 50 Prozent der Neukosten

Bitte beachten Sie bei einer Modernisierung die gesetzlich geforderte Karenzzeit von 5 bzw. 10 Jahren bezogen auf den Zeitpunkt der erstmalige Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage bzw. auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten KWK-Anlage.

b) Dauerbetrieb ab dem 19. 07.2012 bis zum 31.12.2015 (KWKG 2012)

- **Pauschalierte Einmalzahlung für fabrikneue KWK-Anlagen bis 2 kW_{el}**
5,41 Cent/kWh für 30.000 Vollbenutzungsstunden (= 3.246 Euro für eine 2 kW_{el}-Anlage)

oder

- **Fabrikneue KWK-Anlagen**
5,41 Cent/kWh für 10 Jahre oder 30.000 Vollbenutzungsstunden ab Erstaufnahme des Dauerbetriebs

- **Modernisierte KWK-Anlagen**
5,41 Cent/kWh wahlweise über 5 Jahre oder 15.000 Vollbenutzungsstunden bei Investitionskosten $\geq 25 < 50$ Prozent der Neukosten

5,41 Cent/kWh wahlweise über 10 Jahre oder 30.000 Vollbenutzungsstunden bei Investitionskosten ≥ 50 Prozent der Neukosten

3. Keine Meldepflicht beim BAFA

Änderungen betreffend der KWK-Anlage (z. B. Betreiberwechsel oder Eigenschaften der KWK-Anlage die für die Feststellung des Vergütungsanspruchs relevant sind) sind dem BAFA formlos unter Angabe der KWK-Anlagennummer umgehend mitzuteilen (vgl § 11 Absatz 4 KWKG).

Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 kW sind gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den Mitteilungspflichten befreit, vgl. § 15 Abs. 5 KWKG.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 424

E-Mail: kwk-verfahren@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1003 (Fragen zum Zulassungsverfahren in Papierform)

+49(0)6196 908-1962 (Fragen zum elektronischen Anzeigeverfahren)

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

04.03.2020

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.